

Bekanntmachung, die Abänderung des Eisenbahnbetriebsreglements bezüglich der Lieferungszeiten bei Viehtransporten betreffend.

K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

I. Der §. 45 Absatz 1 des Eisenbahnbetriebsreglements (f. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30 Jahrgang 1874) erhält folgende Fassung:

„Die Lieferungszeit setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als:

1. an Expeditionsfrist 1 Tag,
2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 km 1 Tag.

Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefs oder Aushändigung des Gepäcks oder Beförderungsscheins folgenden Mitternacht, und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Der Lauf der Lieferungsfristen ruht für die Dauer des Aufenthalts des Viehs auf den Tränke-Stationen (vergl. §. 6 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf den bayerischen Eisenbahnen vom 2. September 1879.)

Im Uebrigen kommen für die Berechnung derselben, sowie auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit die im Abschnitt III für Eilgut enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.“

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai ds. Js. in Kraft.

München, den 21. April 1883.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär.

Statt dessen

der k. Ministerialrath Frhr. v. Wölberndorff.